



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG
CONTRACTING**

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung und Eigenversorgung

04. Oktober 2016, Hannover

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung

Der VfW – Die führende Interessensvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen nimmt im Folgenden zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und Eigenversorgung Stellung:

Im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz sowie im aktuellen Grünbuch Energieeffizienz wird die Wichtigkeit von Effizienzdienstleistungen, zu denen das Contracting gehört, betont. Effizienzdienstleistungen sind i.d.R. Versorgungskonzepte im dezentralen Bereich. Tatsächlich werden die Rahmenbedingungen vom Gesetzgeber jedoch immer weiter verschlechtert. So auch durch den Referentenentwurf zur Änderung des KWKG 2016. Die dezentrale Energieversorgung leistet jedoch einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und muss vorangetrieben, nicht behindert werden.

Konkrete Punkte des VfW im Einzelnen

I. § 2 Begriffsbestimmungen¹

Aktueller Gesetzestext laut Entwurf § 2 Abs. 1:

„Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind, sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen.“

Vorschlag des VfW zur Formulierung:

„§ 2 Abs. 1 „Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind, sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten ~~und Eigenversorgungsanlagen~~ verfügen.“

Begründung:

¹ Die nachfolgend genannten §§ sind die des KWKG laut Gesetzentwurf; wenn hingegen auf die aktuell geltende Fassung Bezug genommen wird, wird dies benannt.

Die Ergänzung um die Formulierung „und Eigenversorgungsanlagen“ würde bei wörtlicher Anwendung dazu führen, dass nicht zentral der Verbrauch aller Eigenversorgungsanlagen in einer Kundenanlagen gemessen wird, sondern an jedem elektrischen Verbraucher in der Kundenanlage ein Zähler installiert werden muss. Ein Grund für eine solche Regelung ist nicht ersichtlich. Eine Vielzahl an Zählern verteuert die Energieversorgung unnötig und belastet damit die Letztverbraucher ohne Grund. Gerechtfertigt ist die Erfassung der für Eigenversorgungszwecke verbrauchten Strommenge (wenn man, was hier getan wird, die gesetzgeberische Entscheidung hinnimmt, dass Eigenversorgung mit einer EEG-Umlage belegt wird). Dieses Ziel lässt sich dadurch erreichen, dass die innerhalb der Kundenanlage erzeugte Strommenge gemessen wird, also an jeder Erzeugungsanlage und die aus dem Netz, an das die Kundenanlage angeschlossen ist, bezogene Strommenge. Mehr Strom als aus dem Netz bezogen und in der Kundenanlage erzeugt wird, kann nicht verbraucht werden. Jeder weitere Messaufwand ist ein unnötiger Kostentreiber.

II. § 2 Abs. 14:

Aktueller Gesetzestext laut Entwurf:

„KWK-Anlagen“ Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden; mehrere KWK-Anlagen an einem Standort gelten für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind. Zu KWK-Anlagen gehören:

- a) Feuerungsanlagen mit Dampfturbinen-Anlagen, beispielsweise Gegendruckanlagen, Entnahme- oder Anzapfkondensationsanlagen,*
- b) Feuerungsanlagen mit Dampfmotoren,*
- c) Gasturbinen-Anlagen mit Abhitzeessel,*
- d) Gasturbinen-Anlagen mit Abhitzeessel und Dampfturbinen-Anlage,*
- e) Verbrennungsmotoren-Anlagen,*
- f) Stirling-Motoren,*
- g) Organic-Rankine-Cycle-Anlagen und*
- h) Brennstoffzellen-Anlagen,*

Vorschlag des VfW zur Formulierung:

*„KWK-Anlagen“ Anlagen, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden; **dazu gehören:***

- a) Feuerungsanlagen mit Dampfturbinen-Anlagen, beispielsweise Gegendruckanlagen, Entnahme- oder Anzapfkondensationsanlagen,*
- b) Feuerungsanlagen mit Dampfmotoren,*
- c) Gasturbinen-Anlagen mit Abhitzeessel,*
- d) Gasturbinen-Anlagen mit Abhitzeessel und Dampfturbinen-Anlage,*

- e) *Verbrennungsmotoren-Anlagen,*
- f) *Stirling-Motoren,*
- g) *Organic-Rankine-Cycle-Anlagen und*
- h) *Brennstoffzellen-Anlagen,*

Begründung:

Durch die Regelung wird ein neuer Anlagenbegriff eingefügt, der gegenüber der bisherigen Lösung erhebliche Nachteile hat. Bisher war es möglich, an einem Standort miteinander energetisch sinnvoll verbundene Anlagen in einem Abstand von 12 Monaten in Betrieb zu nehmen und jeweils für sich betrachtet gefördert zu bekommen. Typische Beispiele sind die schrittweise Sanierung großer Anlagen wie Krankenhäusern, die aus mehreren Gebäuden bestehen. Weil das Krankenhaus weiterlaufen muss, wird es Schritt für Schritt saniert. Man kann nicht am Beginn der viele Jahre dauernden Laufzeit eine große Anlage kosteneffizient neu errichten, weil die vorhandenen Abnehmer in den vorhandenen Gebäuden, die noch nicht saniert werden, gar nicht technisch kompatibel sind (z.B. Dampfabnehmer, die zukünftig wegfallen). Man kann in solchen Projekten KWK deshalb nur sinnvoll nutzen, wenn man sie gebäudeweise einsetzt. Kommen dann immer mehr modernisierte Gebäude hinzu, dann kann es sinnvoll sein, die einzelnen Gebäude elektrisch oder hydraulisch zu verbinden. Das würde dazu führen, dass die Anlagen wie ein Große behandelt werden, also der Zuschlag sinkt und damit der Einsatz weiterer Anlagen nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist. Die Regelung führt also zur Reduzierung der Anzahl von KWK-tauglichen Standorten und damit der Möglichkeiten, das Ausbauziel zu erreichen. Es ist kein Grund erkennbar, weder technisch noch wirtschaftlich/juristisch, in solchen Fällen die Behandlung als getrennte Anlagen auszuschließen. Deshalb lehnen wir die Änderung ab.

Die Begründung lautet, dass man denselben Anlagenbegriff wie im EEG verwenden will. Aus den vorher ausgeführten Gründen ist damit der Sache nicht gedient. Es gibt viele Beispiele, in denen der Gesetzgeber eigenständige Begriffsdefinitionen in verschiedenen energierechtlichen Gesetzen verwendet. Die Angleichung an andere Gesetze macht hier keinen Sinn, da damit Schaden gestiftet wird.

III. § 3 Anschluss- und Abnahmepflicht**Aktueller Gesetzestext laut Entwurf § 3 Abs. 4 und 5:**

„ (4) Für KWK-Strom aus KWK-Anlagen, für den Zuschlagzahlungen nach § 8a oder eine finanzielle Förderung nach § 8b in Anspruch genommen werden, sind die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 abweichend von Absatz 2 nachrangig zu der Pflicht nach § 11 Absatz 1 und 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung der KWK-

Anlagen nach Satz 1 und die gleichzeitige Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber sind eine Maßnahme nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, die gegenüber den übrigen Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nachrangig im Rahmen von § 13 Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes durchzuführen ist.

(5) Für die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung nach Absatz 4 Satz 2 ist vom Übertragungsnetzbetreiber eine angemessene Vergütung zu zahlen, und die Kosten für die gleichzeitige Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung nach Absatz 4 Satz 2 sind vom Übertragungsnetzbetreiber zu erstatten; § 13a Absatz 2 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Vorschlag des VfW zur Formulierung:

„ (4) Für KWK-Strom aus KWK-Anlagen, für den Zuschlagzahlungen nach § 8a oder eine finanzielle Förderung nach § 8b in Anspruch genommen werden, sind die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 abweichend von Absatz 2 nachrangig zu der Pflicht nach § 11 Absatz 1 und 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung der KWK-Anlagen nach Satz 1 und die gleichzeitige Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber sind eine Maßnahme nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, die gegenüber den übrigen Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nachrangig im Rahmen von § 13 Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes durchzuführen ist.

*(5) Für die Anpassung der Wirkleistungseinspeisung nach Absatz 4 Satz 2 ist vom Übertragungsnetzbetreiber eine angemessene Vergütung zu zahlen, und die Kosten für die gleichzeitige Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung **sowie die Kosten der Anlagen zur Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung mit Hilfe von elektrischem Strom** nach Absatz 4 Satz 2 sind vom Übertragungsnetzbetreiber zu erstatten; § 13a Absatz 2 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“*

Begründung:

Der Gleichrang von Einspeisungen aus EEG- und KWK-Anlagen wird für Anlagen, die nach §§ 8a oder 8b gefördert werden, aufgehoben, also für Anlagen, die zwischen 1 und 50 MW Leistung aufweisen oder innovative KWK-Anlagen sind. Sie werden in die Maßnahmen eingeordnet, die der ÜNB zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität ergreifen darf und muss. Hier ist eine genauere technisch-wirtschaftliche Analyse erforderlich, welche kon-

kreten Nachteile für die betroffenen KWK-Anlagen daraus erwachsen und welche Konsequenz für die Formulierung dieses Absatzes daraus zu ziehen ist. Nach unserem Verständnis soll nun die Abregelung von KWK-Anlagen zulässig sein, die für die Wärmeversorgung notwendig sind und Wärme-, nicht Stromgeführt betrieben werden, was dadurch kompensiert wird, dass der Strom bezahlt wird, der zum Ersatz der thermischen Leistung der KWK-Anlage benötigt wird. Das setzt aber voraus, dass eine zusätzliche mit Strom zu betreibende Wärmeerzeugungsanlage („Tauchsieder“) vorhanden ist. Dies verursacht zusätzliche Kosten, die schnell so hoch sind, dass sie erhebliche Vorteile des Vorteils aus dem KWK-Zuschlag aufheben. Es ist aus der Formulierung nicht ersichtlich, dass Teil der Kostenerstattung des ÜNB an den KWK-Anlagenbetreiber die Installationskosten für den „Tauchsieder“ sind.

Sollte sich diese Analyse bestätigen, müsste mindestens aufgenommen werden, dass die Kosten für den „Tauchsieder“ ebenfalls vom ÜNB zu erstatten sind.

Allerdings ergibt die Beschäftigung mit dem neuen § 8a, dass die dort vorgesehene Förderung mit Zuschlägen gemäß Ausschreibung überhaupt nur dann erfolgt, wenn neben der KWK-Anlage eine elektrisch betriebene Wärmeerzeugungsanlage mit gleicher thermischer Leistung errichtet wird. Diese Forderung wird in der Anmerkung zu § 8a kritisiert. Wenn sie, was zu fordern ist, gestrichen wird, dann sind die vorausgehenden Absätze von Bedeutung, um nicht die Pflicht zur elektrischen Heizquelle durch die Hintertür einzuführen.

IV. § 6 Zuschlagberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen

Aktueller Gesetzestext laut Entwurf § 6 Abs. 3 (ehemals Abs. 4):

„Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht nur bei KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1,

- 1. die über eine elektrische KWK-Leistung von bis zu 100 Kilowatt verfügen,*
- 2. die KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz liefern, soweit für diesen KWK-Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird,*
- 3. die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und deren KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird oder*
- 4. deren Betreiber ein Unternehmen ist, das einer Branche nach Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zuzuordnen ist, sobald eine Verordnung nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 erlassen wurde.*

Für den Einsatz der KWK-Anlagen in stromkostenintensiven Unternehmen nach Satz 1 Nummer 3 ist maßgeblich, dass die KWK-Anlage zu einer Abnahmestelle gehört, an der

das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, begrenzt hat. „Stromkostenintensive Unternehmen im Sinn des Satzes 1 Nummer 3 sind auch solche Unternehmen, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 103 Absatz 3 oder Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt hat.“

Vorschlag des VfW zur Formulierung:

„Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, ~~besteht nur bei KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1,~~

- 1. die über eine elektrische KWK-Leistung von bis zu 100 Kilowatt verfügen,*
- 2. die KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz liefern, soweit für diesen KWK-Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird,*
- 3. die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und deren KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird oder*
- 4. deren Betreiber ein Unternehmen ist, das einer Branche nach Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zuzuordnen ist, sobald eine Verordnung nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 erlassen wurde.*

Für den Einsatz der KWK-Anlagen in stromkostenintensiven Unternehmen nach Satz 1 Nummer 3 ist maßgeblich, dass die KWK-Anlage zu einer Abnahmestelle gehört, an der das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, begrenzt hat. „Stromkostenintensive Unternehmen im Sinn des Satzes 1 Nummer 3 sind auch solche Unternehmen, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 103 Absatz 3 oder Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt hat.“

Begründung:

Die Zuschlagsberechtigung für Strom, der nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, wird weiter begrenzt, und zwar dadurch, dass hier eine Bezugnahme auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 eingefügt wird. Für nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom aus Anlagen zwischen 1 und 50 MW gibt es danach generell keinen Zuschlag mehr. Das trifft damit auch Anlagen, aus denen in der Kundenanlage Strom geliefert wird, der mit der vollen EEG-Umlage belastet ist. Solcher Strom hat heute bei Anlagen über 1 MW bis 2 MW einen Zuschlagsanspruch von 1,5 ct/kWh und über 2 MW von 1 ct/kWh. Das bedeutet, dass Standorte für KWK-Anlagen über 1 MW in Kundenanlagen

mit Mieterstrombelieferung oder ähnlichen Konzepten unattraktiver werden. Auch das widerspricht dem Ausbauziel. Es ist nicht erkennbar, welche sachliche Rechtfertigung diese Einschränkung hat. Sie ist deshalb abzulehnen.

- V. Es muss eine Regelung aufgenommen werden, die die Förderung nach den §§ 8a und 8 b auch für Lieferungen in der Kundenanlage oder einem geschlossenen Verteilernetz in bisheriger Weise ermöglicht, wenn für den Strom die EEG-Umlage zu zahlen ist.**

Dazu müssten § 8a Abs. 2 Nr. 2 und § 8a Abs. 3 folgendermaßen geändert werden:

§ 8a Ausschreibung der Zuschlagzahlung für KWK-Strom

Vorschlag des VfW zur Formulierung § 8a Abs. 2 Nr. 2:

„(2) Der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung nach Absatz 1 besteht, wenn

2. der gesamte ab der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird **oder für KWK-Strom, der nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und für den die EEG-Umlage entrichtet wird**, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird,“

Vorschlag des VfW zur Formulierung § 8a Abs. 2 Nr. 3:

„(3) Die Zuschlagzahlung nach Absatz 1 wird als Zuschlagzahlung pro Kilowattstunde des in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms **und für KWK-Strom, der nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und für den die EEG-Umlage entrichtet wird** gewährt. § 7 Absatz 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.“

VI. Aktueller Gesetzestext laut Entwurf § 6 Abs. 4 (ehemals Abs. 5)

„(4) Mit dem Zuschlag zahlt der Netzbetreiber zusätzlich das Entgelt für die dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung an den Betreiber der KWK-Anlage. Dies gilt nicht für KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2.“

Anmerkung des VfW dazu:

Die vermiedenen NNE werden zukünftig nicht mehr für Anlagen zwischen 1 und 50 MW und für die neue Kategorie der innovativen Anlagen bezahlt. Ebenso können diese Anlagen nicht die Steuerbegünstigung nach dem Stromsteuergesetz in Anspruch nehmen. Das ist bei der Bewertung des Fördervolumens aufgrund der Ausschreibungen zu berücksichtigen.

VII. § 8a Ausschreibung der Zuschlagzahlung für KWK-Strom**Aktueller Gesetzestext laut Entwurf § 8a Abs. 2 Nr. 3a:**

„(2) Der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung nach Absatz 1 besteht, wenn

3. die KWK-Anlage keine technische Mindesterzeugung aufweist und

a) die Wärme, die aus dem KWK-Prozess höchstens ausgekoppelt werden kann, jederzeit mit einem mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeuger erzeugt werden kann, wobei eine Anlage keine technische Mindesterzeugung aufweist, wenn die Einspeisung jederzeit auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers vollständig reduziert und zugleich die Wärmeversorgung zuverlässig aufrecht erhalten werden kann, und

Vorschlag des VfW zur Formulierung § 8a Abs. 2 Nr. 3a:

„(2) Der Anspruch auf eine Zuschlagzahlung nach Absatz 1 besteht, wenn

3. die KWK-Anlage keine technische Mindesterzeugung aufweist und

a) die Wärme, die aus dem KWK-Prozess höchstens ausgekoppelt werden kann, jederzeit mit einem mit der KWK-Anlage verbundenen ~~elektrischen~~ Wärmeerzeuger erzeugt werden kann, wobei eine Anlage keine technische Mindesterzeugung aufweist, wenn die Einspeisung jederzeit auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers vollständig reduziert und zugleich die Wärmeversorgung zuverlässig aufrecht erhalten werden kann, und

Begründung:

Voraussetzung dafür, dass KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 MW überhaupt einen Zuschlag bekommen, ist u.a., dass es keine technische Mindesterzeugung gibt. Nach § 8a Abs. 2 Nr. 3a ist das nur dann nicht der Fall, wenn die volle Wärmeleistung der KWK-Anlage durch eine elektrisch betriebene Wärmeerzeugungsanlage ersetzt werden kann. Es reicht also nicht aus, neben der KWK-Anlage einen Spitzenlast- und Ersatzkessel zu errichten, sondern man muss auch noch eine elektrische Wärmeerzeugungsanlage errichten. Das erhöht die Systemkosten signifikant, weil man auf den Spitzenlastkessel nicht verzichten kann und sollte deshalb gestrichen werden.

VIII. § 14 Messung von KWK-Strom und Nutzwärme

Aktueller Gesetzestext laut Entwurf § 14 Abs. 2:

„(2) Anschlussnehmer, in deren Kundenanlage nach § 3 Nummer 24a oder Nummer 24b des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Strom aus KWK-Anlagen eingespeist wird, haben Anspruch auf einen abrechnungsrelevanten Zählpunkt gegenüber demjenigen Netzbetreiber, an dessen Netz ihre Kundenanlage angeschlossen ist. Wird dabei Strom an Letztverbraucher durch Dritte geliefert, findet eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler durch den Netzbetreiber statt; für die Unterzähler ist Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Eine Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt werden, mit Leistungswerten aus einer registrierenden Lastgangmessung ist hierbei zulässig soweit energiewirtschaftliche oder mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegenstehen.“

Vorschlag des VfW:

Streichung der Änderung oder, hilfsweise, Umformulierung wie folgt:

*„(2) Anschlussnehmer, in deren Kundenanlage nach § 3 Nummer 24a oder Nummer 24b des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Strom aus KWK-Anlagen eingespeist wird, haben Anspruch auf einen abrechnungsrelevanten Zählpunkt gegenüber demjenigen Netzbetreiber, an dessen Netz ihre Kundenanlage angeschlossen ist. Wird dabei Strom an Letztverbraucher durch Dritte geliefert, findet eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler durch den Netzbetreiber statt; für die Unterzähler ist Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Eine Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt werden, mit Leistungswerten aus einer registrierenden Lastgangmessung ist hierbei zulässig, **es sei denn, dass ausnahmsweise mess- und eichrechtliche Belange entgegenstehen.**“*

Begründung:

Es ist geplant, nach „zulässig“ die Worte „soweit energiewirtschaftlich oder mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegenstehen.“ einzufügen.

Hier wird ein Einfallstor für doppelte RLM am Unterzähler geschaffen. Das ist auch so gewollt, vgl. Seite 74 in der Begründung: „Die Ergänzung in § 14 Absatz 2 Satz 3 KWKG dient der Klarstellung, dass nicht zwingend Standardlastprofile (SLP) verwandt werden müssen, da dies nicht immer sachgerecht ist. Eine Arbeitszählung am Unterzähler und damit verbunden die Bilanzierung mittels Standardlastprofil ist im Regelfall ein geeignetes Instrument zur Abgrenzung der Drittbeflieferungsmengen. Je nach konkreter Anschlusssituation innerhalb der Kundenanlage sind aber auch Konstellationen vorstellbar, in denen nur eine jeweils viertelstundengenaue Erfassung am Summenzählpunkt wie auch am drittbefierten Unterzähler zu ordnungsgemäßen Ergebnissen bei der bilanziellen Abgrenzung der Drittbeflieferungsmengen führen. In einer solchen Konstellation kann

dann abweichend von der allgemeinen Regel auch eine RLM-Messung oder mindestens eine Zählerstandgangmessung am Unterzählpunkt erforderlich sein.“

Der VfW bemängelt hierzu als erstes die Nutzung des Begriffspaares „energiewirtschaftliche Belange“. Das ist eine sehr unbestimmte Generalklausel, die stark auslegungsbedürftig und offen ist. Diese Regelung kann damit zur willkürlichen Behinderung dezentraler Versorgungsprojekte genutzt werden, weil unnötig hohe Messkosten in Kauf genommen werden müssen, wenn man sich nicht jahrelang mit dem Netzbetreiber über die von ihm vorgebrachten angeblichen „energiewirtschaftlichen Belange“ streiten will. Regelungen, die in dieser Weise missbraucht werden können, sind abzulehnen. Der VfW empfiehlt daher eine komplette Streichung dieser Ergänzung – oder aber eine „es sei denn“ Formulierung, um deutlich zu machen, dass die Beweislast beim Netzbetreiber liegt.

IX. Um die dezentrale Versorgung nicht grundlos schlechter zustellen fordert der VfW folgende Änderung des § 5.

§ 5 Anspruch auf Zuschlagzahlung für KWK-Anlagen und Förderung innovativer KWK Systeme

Aktueller Gesetzestext laut Entwurf § 5:

„(1) Der Anspruch auf Zuschlagzahlung besteht

1. nach den §§ 6 bis 8 für KWK-Strom aus

- a) neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 oder mehr als 50 Megawatt,*
- b) modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 oder mehr als 50 Megawatt oder*
- c) nachgerüsteten KWK-Anlagen,*

2. nach § 8a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33a für KWK-Strom aus

- a) neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt oder*
- b) modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher installierter KWK-Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.*

(2) Innovative KWK-Systeme haben Anspruch auf eine finanzielle Förderung nach § 8b in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33b.“

Vorschlag des VfW zur Formulierung § 5:

„(1) Der Anspruch auf Zuschlagzahlung besteht

1. nach den §§ 6 bis 8 für KWK-Strom aus

- a) neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 oder mehr als 50 Megawatt,
- b) modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1 oder mehr als 50 Megawatt, ~~oder~~
- c) nachgerüsteten KWK-Anlagen,

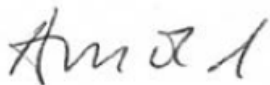
2.1 nach § 8a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33a für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, aus

- a) neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt **und**
- b) modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 50 Megawatt, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.

2.2 nach den §§ 6 bis 8 für KWK Strom aus sonstigen neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen, für die § 8a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33a nicht anwendbar ist.

(2) Innovative KWK-Systeme haben Anspruch auf eine finanzielle Förderung nach § 8b in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33b.“

Hannover, 04.10.2016



Dipl.-Ing. Birgit Arnold
Geschäftsführende Vizepräsidentin

**VfW – Die führende Interessenvertretung
für Contracting und Energiedienstleister**

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: 0511 36590-0

Fax: 0511 36590-19

E-Mail: hannover@vfw.de

www.energiecontracting.de

Twitter: [@VfWeV](https://twitter.com/VfWeV)